

BGH-Beschluss zum Widerruf von Kreditverträgen: EuGH-Urteil bei Immobilienfinanzierungen nicht einschlägig

In einem vorgehenden Beitrag habe ich über das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urt. v. 26.03.2020, Az.: C-66/19) zum Widerruf von Kreditverträgen berichtet, wonach der seit Mitte 2010 im deutschen Belehrungsmuster verankerte sogenannte „Kaskadenverweis“ den Anforderungen der Verbraucherkreditrichtlinie (Art. 10 Abs. 2 lit. p der Richtlinie 2008/48/EG) nicht gerecht werde. Vielfach wurde in diesem Zusammenhang von einem „Widerrufsjoker“ gesprochen.

Es wurde allgemein von einer enormen Bedeutung des EuGH-Urteils für den potentiellen Widerruf von (auch bis zu knapp 10 Jahre alten) Kreditverträgen, insbesondere auch von Immobilienfinanzierungen ausgegangen.

Der BGH hat dann im Nachgang mit Beschluss vom 31.03.2020, Az.: XI ZR 581/18, klargestellt, dass die im Urteil des EuGH zur Entscheidung herangezogene Verbraucherkreditrichtlinie nach ihrer eigenen Fassung gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. a und c auf grundpfandrechtlich besicherte Immobilienfinanzierungen keine Anwendung finde.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH bleibt es demgemäß bei Immobiliendarlehensverträgen bei den Grundsätzen des nationalen Rechts, wonach die streitgegenständliche Widerrufsinformation klar und verständlich ist, sodass ein Widerruf ausscheidet.

Beachtenswert ist, dass der EuGH in seinem Urteil die eigentlich fehlende Anwendbarkeit der Richtlinie für grundpfandrechtlich besicherte Immobilienfinanzierungen erkannt hat, sich aber dennoch als entscheidungsbefugt angesehen hat, was der BGH für die vorliegende Situation wiederum anders sieht.

Es ist daher momentan vollkommen offen, ob es bei der Rechtsprechung des BGH verbleiben wird, ob der EuGH zu der Thematik noch einmal entscheiden wird oder ob sich möglicherweise das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) auch noch mit der Thematik beschäftigen wird.

Abzuwarten bleibt ebenso, wie die Land- und Oberlandesgerichte vor dem beschriebenen Hintergrund entscheiden werden.

Sicher ist nur: von einem vorschnellen Widerruf ihrer Verträge ist Verbrauchern abzuraten.

Gerne stehen wir Ihnen beratend und unterstützend zur Seite.